



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓSEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

• Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße in Groß Gaglow im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg

SEITE 2

• Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien

• Widmungsverfügung Wackergrund
• Widmungsverfügung Parkplatz Bahnhofstraße
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

SEITE 3

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 4

• Mitteilungen aus dem Fachbereich Soziales zum Bildungs- und Teilhabepaket und zu Außensprechzeiten des Pflegestützpunktes
• Frühjahrsputz 2011
• Osterfeuer
• Verbrennen im Freien

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße in Groß Gaglow im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg

Paragrafen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 6 Mehrfacherschließung
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragssatz
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30.03.2011 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung:

1. der Fahrbahn (einschließlich Seitenstreifen),
2. der Parkflächen
3. des Gehweges und
4. der Oberflächenentwässerung

der Dorfstraße in Groß Gaglow im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg sowie die Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 9 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. der Fahrbahn (einschließlich Seitenstreifen)	50 %	50 %
2. der Parkflächen	40 %	60 %
3. des Gehweges	50 %	50 %
4. der Oberflächenentwässerung	50 %	50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in §§ 5 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

(Fortsetzung auf Seite 2)

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chósebuž“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chósebuž“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 1)

5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
 6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
 7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von der Regelung des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,50.
- (3) Der Nutzungsfaktor für ein mit einer Kirche bebauten Grundstück beträgt 1,0.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbepflanzten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Absatz 2, 4 und 5 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in an-

deren Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Absatz 2, 4 - 7 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

- (9) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg I S. 210 f.) Vollgeschosse sind.

§ 6 Mehrfacherschließung

Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird der sich aus den vorherigen Regelungen ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
2. 0,3 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 2,938297112 EUR

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 7.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderungen durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Cottbus, 31.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) Bahnhofstr. 69.:** Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 158 TF) gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ ist mit einem ehemaligen Wohnhaus bebaut, welches als Gewerbeimmobilie (leer stehend) genutzt wurde.
Größe: ca. 784 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 110.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

- b) Siedlung Nord I:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstück 367. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.
Größe: ca. 647 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 40.800,00 €

- c) Siedlung Nord II:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstück 367. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.
Größe: ca. 508 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 32.000,00 €

Hierzu finden am **07.04.2011** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Bahnhofstr. 69 um **15:00 Uhr**
- Siedlung Nord I um **16:30 Uhr**
- Siedlung Nord II um **17:00 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **c)** sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu **a)** „Bahnhofstr. 69“
- Kaufpreisgebot zu **b)** „Siedlung Nord I“
- Kaufpreisgebot zu **c)** „Siedlung Nord II“

bis **30.04.2011** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 22.03.2011

gez. Hans Limberg
amt. Fachbereichsleiter Immobilien

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Ströbitz

„Wackergrund“/„Wackerowy grundy“

(betrifft Gemarkung Ströbitz, Flur 29, Flurstücke (Teilstücke) 513, 523, 524 und 557)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 10.02.2011

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

„Parkplatz Bahnhofstraße“

zwischen Bahnhofstraße und Wernerstraße

(betrifft Gemarkung Altstadt,

Flur 18, die Flurstücke 149 teilweise, 150, 151)

die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße, beschränkt-öffentliche Wege(flächen) und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr eingeschränkt als öffentlicher Parkplatz für PKW und Kräder zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 11.02.2011

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Comeniusstraße 08, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Comeniusstraße 06 - 05 und östlich der Objekte Seminarstraße 29 - 28, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Comeniusstraße 06 - 05 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Seminarstraße 29 - 28 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 14.01.2011 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Comeniusstraße 08, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Comeniusstraße 06 - 05 und östlich der Objekte Seminarstraße 29 - 28, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Comeniusstraße 06 - 05 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Seminarstraße 29 - 28 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig;
Flur 57; Flurstücke 117, 119, 120, 121

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.04.2011 bis 29.04.2011

bei der

Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB289-MWRW Brunschwig 57 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 GG - übergehend in DN 300 Az und DN 250 Az - mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Schnittpunktes Autobahn - Gaglower Landstraße, im Bereich westlich der Madlower Hauptstraße zwischen Gaglower Landstraße und der Autobahn sowie im Bereich östlich der Madlower Hauptstraße zwischen Autobahn und Kiekebuscher Weg in den Gemarkungen Madlow und Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 08.07.2010 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 300 GG - übergehend in DN 300 Az und DN 250 Az - mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Schnittpunktes Autobahn - Gaglower Landstraße, im Bereich westlich der Madlower Hauptstraße zwischen Gaglower Landstraße und der Autobahn sowie im Bereich östlich der Madlower Hauptstraße zwischen Autobahn und Kiekebuscher Weg in den Gemarkungen Madlow und Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Madlow;
Flur 163; Flurstücke 35, 39, 41, 42, 43, 49, 53, 58, 75, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 116, 195, 199
- Gemarkung Madlow;
Flur 164; Flurstücke 86, 176, 179, 233, 249
- Gemarkung Sachsendorf;
Flur 172; Flurstücke 336, 484, 485

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.04.2011 bis 29.04.2011

bei der

Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB242-TW Sachs-Madlow während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Grundlagen

Am 25.02.2011 haben Bundestag und Bundesrat der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zugestimmt. Diese Neuregelungen werden mit der Verkündung des Gesetzes wirksam und treten zum 1. April 2011 in Kraft. Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März gilt eine Übergangsregelung.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, deren Eltern Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in dieser Altersgruppe werden in der Stadt Cottbus diese Leistungen ebenfalls erhalten. Das Bildungs- und Teilhabepaket steht auch Kindern aus Familien zu, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es soll damit u. a. ermöglicht werden, dass alle Kinder in Schule und Kindertageseinrichtungen an der Mittagsverpflegung teilnehmen können. Ebenfalls sollen Schülerinnen und Schüler auch eine gezielte Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Auch soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten nach der Schule, z. B. im Verein, werden berücksichtigt.

Information zur Umsetzung

Die Beratung zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und die Aushändigung von Antragsformularen erfolgen durch das Jobcenter Cottbus, Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus und durch den Fachbereich Soziales, Thiemstraße 37, 03050 Cottbus. Dort werden Antrag stellende Eltern auch fachkundig beraten.

Anträge werden ab sofort entgegengenommen. Zur Umsetzung ist es erforderlich, dass die Stadt Cottbus mit den Leistungsanbietern (z. B. Essenanbieter, Sportverein) Vereinbarungen zur Leistungserbringung und Kostenabrechnung schließen muss.

Bitte haben Sie daher Verständnis, dass es zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommen kann, weil die Verträge mit den o. g. Leistungsanbietern schrittweise abgeschlossen werden.

Leistungen aus Bildungs- und Teilhabepaket

1. Aufwendungen für Ausflüge und für mehrtägige Fahrten der Schule beziehungsweise der Kindertageseinrichtung
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresbeginn
3. Kostenübernahme für tatsächlich notwendige Aufwendungen der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des Bildungsganges
4. Aufwendungen für eine notwendige ergänzende Lernförderung
5. Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung
6. Erstattung von 10 Euro monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Mitgliedschaft im Verein, Unterricht in künstlerischen Fächern).

Außensprechzeiten des Pflegestützpunktes in den Stadtteilen Schmellwitz, Sachsendorf/Madlow und Sandow

Alt-Schmellwitz

jeweils erster Montag im Monat, von 10:00 bis 12:00 Uhr
Hausverwaltung Nord/Schmellwitz
der GWC Cottbus GmbH, Karlstraße 54, 03044 Cottbus

Neu Schmellwitz

jeweils erster Montag im Monat, von 13:00 bis 15:00 Uhr
Stadtteilladen, Zuschka 27, 03044 Cottbus

Sachsendorf/Madlow

jeweils ersten Mittwoch im Monat, von 10:00 bis 12:00 Uhr
Stadtteilladen am Fußgängerboulevard,
Gelsenkirchener Allee,
Heinrich-Mann-Straße 11, 03050 Cottbus

Sandow

jeweils erster Donnerstag im Monat,
von 10:00 bis 12:00 Uhr
Stadtteilladen, Herrmannstraße 13, 03042 Cottbus

Es ist möglich, Termine im Vorfeld zu vereinbaren.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Tel.: 0355/ 612 – 2510 bis – 2513, Fax: 0355/612 - 2503
E-Mail: pflegestuetzpunkt@cottbus.de

gez. **Maren Dieckmann, Fachbereichsleiterin**
Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus

Verbrennen im Freien

Das Verbot für das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen und auch traditioneller Brennstoffe (z.B. Holz) im Land Brandenburg ist ein Thema welches die Cottbuser Bürger immer wieder bewegt.

Durch die Stadt Cottbus wurde im Rahmen einer Anfrage an die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der aktuelle Sachstand zu dieser Problematik angefragt.

Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen ist das Verbrennen im Freien im Land Brandenburg verboten?
Verbotsregelungen für Feuer im Freien ergeben sich landesweit aus

- § 4 Abs. 1 Abfallkompost und Verbrennungsverordnung
„Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig“
sowie

- § 7 Landesimmissionsschutzgesetz
„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.“

Ausgenommen hiervon sind im Stadtgebiet von Cottbus lediglich Brauchtumsfeuer zu Ostern und am Martinstag. Diese Feuer sind im Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Cottbus zu beantragen.

Die aus der Vergangenheit bekannte Regelung hinsichtlich genehmigungsfreier kleiner Holzfeuer (< 1x1m) gilt für das Stadtgebiet von Cottbus nicht mehr.

Warum gibt es besonders strenge Vorschriften für die Stadt Cottbus?

Das Stadtgebiet von Cottbus weist in den letzten Jahren regelmäßig eine erhöhte Feinstaubbelastung auf. Da sich somit die Gefahr der Immissionsgrenzwertüberschreitungen bereits verwirklicht hat, bestehen noch weitergehende Verpflichtungen aus § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz und der zugrunde liegenden EU-Richtlinie.

Dazu gehören Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die in so genannten Luftreinhalteplänen festgeschrieben werden.

Im Rahmen ihres Aktionsplanes plant und realisiert die Stadt Cottbus zahlreiche kostenintensive Maßnahmen, die der Verbesserung der Luftgüte dienen sollen.

Dazu gehört als flankierende Maßnahme auch die konsequente Umsetzung der bestehenden Regelungen zum Verbrennungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Cottbus, einschließlich der ländlichen Ortsteile.

„Als zwingend erforderlich sehe ich es aber an, in Gebieten mit erhöhter Feinstaubkonzentration die nach den bestehenden Regelungen ohnehin unzulässigen Verbrennungen strikt zu verhindern.“ (Schreiben des MUGV vom 08.03.2011)

Nur so kann man zu sachgerechten Ergebnissen, nämlich einer Verbesserung der Luftqualität, kommen und Gesundheitsgefährdungen für Bürger vorbeugen.

Was ist noch erlaubt?

Unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit kommt, sind kleine Feuer im handelsüblichen Feuerkorb oder Terrassenofen mit stückigem, trockenem, naturbelassenem Scheitholz (ca. zwei Jahre lufttrocken gelagert) erlaubt. Dies gilt auch für das Grillen mit Holzkohle.

gez. **Lothar Nicht, Beigeordneter**

Traditionsfeuer am Ostersonnabend

Ein weit verbreiteter und sehr beliebter Brauch, nicht nur in der Niederlausitz zur Osterzeit, ist wie in jedem Jahr wieder, am Ostersonnabend ein Osterfeuer anzuzünden.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn. Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes, abgelagertes Holz zu verwenden.

Es dient **keinesfalls** der Abfallentsorgung, u. a. wie Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll. Doch auch das freie Verbrennen rein biologischen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als bedenkenlich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2011 ein Osterfeuer je Stadtteil/Ortsteil genehmigt werden. Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden.

Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten.

gez. **Geißler,**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Frühjahrsputz 2011 in der Stadt Cottbus

Vom 14. bis 16. April findet in Cottbus der Frühjahrsputz 2011 statt. Am Donnerstag und Freitag, also am 14. und 15. April, putzen in 10 Cottbuser Schulen und neun Hort- und Kindertagesstätten Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und zahlreiche Eltern sowohl in den jeweiligen Einrichtungen als auch das Umfeld.

Der Hauptaktionstag in den 12 Cottbuser Stadtteilen ist der 16. April. Dort wird der Frühjahrsputz von den Ortsbeiräten und Bürgervereinen selbst organisiert und durchgeführt. Ebenso beteiligen sich die beiden großen Wohnungsgesellschaften GWC und GWG sowie der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen und der Fachbereich für Grün- und Verkehrsflächen an dieser Aktion.

Der Verein zur Förderung der Cottbuser Parkeisenbahn e.V. wird sich ebenfalls wieder am diesjährigen Frühjahrsputz beteiligen. Geplant ist die Säuberung entlang des Streckenverlaufes sowie Haltepunkte der Parkeisenbahn. Dafür werden viele fleißige Helfer benötigt. Deshalb bittet der Förderverein der Parkeisenbahn um Unterstützung. Treffpunkt für alle fleißigen Helfer ist um 9.00 Uhr am Bahnhof Sandower Dreieck.

Auch die Verkehrswacht Cottbus e. V. plant, ihren Verkehrsgarten für die vielen kleinen Gäste fit zu machen. Neuer Teilnehmer am Cottbuser Frühjahrsputz ist die Eigentümer Standort Gemeinschaft (ESG) Ostrow. Hier ist geplant, im Bereich des Ostrower Damms die öffentlichen Flächen zu verschönern. Gern können sich auch hier Bürgerinnen und Bürger an der Aktion beteiligen.

Die private Initiative von Herrn Stoletzki benötigt für den Bereich Käthe Kollwitz Brücke bis zur Sanzeberg Brücke am Spreeufer ebenfalls noch fleißige Helfer. Treff am Aktionstag, den 16. April ist um 9.00 Uhr an der Sanzeberg Brücke. Wie in den vergangenen Jahren stellt auch die Alba GmbH kostenfrei 20 Container, zwei Kehrmaschinen und zwei Teams mit je einem Fahrzeug für die Sammlung der Müllsäcke für diese Putzaktion zur Verfügung.

Die Beteiligung am gemeinsamen Frühjahrsputz ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. So hoffen wir auch in diesem Jahr wieder auf eine rege Beteiligung.